

Verlängerung der Meldefristen 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fristen

1. für die Planmeldungen nach §§ 5, 11 PflAFinV für das Finanzierungsjahr 2022

a) zur Ermittlung der Umlagebeträge (Einzahlungen)

- Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) am 15.12.2020 (stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen)
- Anteil der VZÄ an Pflegeleistungen nach dem SGB XI (ambulante Pflegeeinrichtungen)
- abgerechnete Punkt- oder Zeitwerte im Jahr 2020 (ambulante Pflegeeinrichtungen)
- VZÄ am 01.05.2021 gemäß Vergütungsvereinbarung (stationäre Pflegeeinrichtungen)

b) zur Ermittlung der Ausgleichszuweisungen (Auszahlungen)

- voraussichtliche Ausbildungsverhältnisse und Schülerzahlen im Jahr 2022 (Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen)
- die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung (Träger der praktischen Ausbildung)

sowie

2. zur Vorlage der Abrechnung nach §§ 16, 17 PflAFinV für das Finanzierungsjahr 2020

- Spitzausgleich Ausgleichszuweisung (Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen)
- Spitzausgleich Umlagebeträge (Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen)

werden in diesem Jahr einheitlich bis zum

Abteilung: Geschäftsführung
Erstellt von: Peter van den Engel
Druckdatum: 03.06.2021

Seite 2 von 2



31.07.2021

verlängert. Hiermit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es sich um die erstmalige Abrechnung nach §§ 16, 17 PflAFinV handelt und allen Beteiligten ein ausreichender Prüfungs- und Bearbeitungszeitraum zur Verfügung stehen soll.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass es sich bei der vorstehenden Frist um eine **Ausschlussfrist** handelt. Liegen uns bis zum vorgenannten Termin insbesondere für den Spitzausgleich Umlage 2020 keine Meldedaten vor, gehen wir davon aus, dass eine vollständige Refinanzierung der monatlichen Umlagebeträge in 2020 erfolgt ist. Eine Anpassung der Umlagebeträge gemäß § 17 Abs. 2 PflAFinV für das Finanzierungsjahr 2022 findet in diesem Fall nicht statt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr PABF